



Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Wald 27, 4938 Rohrbachgraben

Tel. 062 965 13 52 | info@rohrbachgraben.ch | www.rohrbachgraben.ch

Einladung zur Ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde

**Montag, 17. Juni 2024, 19.30 Uhr
im Schulhaus Rohrbachgraben (Turnhalle)**

Traktanden:

1. Jahresrechnung 2023; Beratung und Genehmigung
2. Ersatz Software Gemeindeverwaltung; Verpflichtungskredit (einmalig und jährlich wiederkehrende Ausgaben), Beratung und Genehmigung
3. Schulhaus; Sanierung Fenster, Kreditabrechnung, Kenntnisnahme
4. Verschiedenes

Aktenaufgabe: 30 Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung.

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen und in Wahlsachen innert 10 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau, Schloss, 3380 Wangen a.A. schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Betreffend Beschwerdebefugnis verweisen wir auf Artikel 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Versammlung sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz).

Alle stimmberechtigten Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder, die seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, sind herzlich zu dieser Versammlung eingeladen.

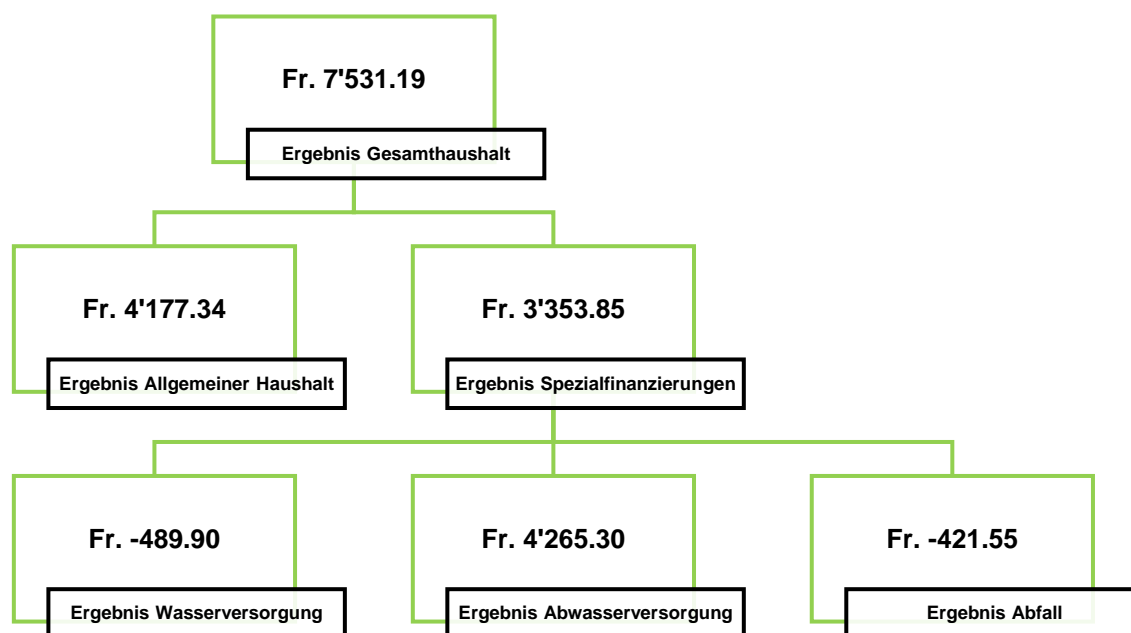
Hinweis Protokollaufgabe (Artikel 65 Organisationsreglement):

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Nach der Versammlung sind Sie herzlich zu einem kleinen Imbiss eingeladen (bei schönem Wetter auf dem Schulhausplatz und bei schlechtem Wetter vor der Zivilschutzanlage).

1. Jahresrechnung 2023; Beratung und Genehmigung

Die Jahresrechnung 2023 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) erstellt und schliesst wie folgt ab:



Ergebnis Gesamthaushalt

Das Gesamtergebnis schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 7'531.19 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 98'730.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt Fr. 106'261.19.

Die grössten Abweichungen präsentieren sich wie folgt:

- Geringerer Personalaufwand Fr. 37'202.30
- Tiefere Auslagen bei den Strassen (vor allem im Bereich des Winterdienstes), Heizkosten sowie im Unterhalt Abwasser Fr. 42'500.00
- Minderaufwände infolge tieferer Beiträge an die Lastenausgleiche (vor allem Soziales und EL) sowie an die KEBAG. Die Aufwendungen an den Lastenausgleich Lehrer und die Gehaltskosten an das Oberstufenzentrum sind im Gegenzug höher ausgefallen. Fr. 28'992.94
- Höhere Steuereinnahmen (vor allem Einkommens- & Vermögenssteuern NP sowie Grundstückgewinnsteuern). Fr. 75'787.50
- Mehrerträge bei den Schülerbeiträgen des Kantons und beim Schulbesuch auswärtiger Kinder. Fr. 35'072.73
- Grösserer Aufwand bei der Einlage in die Spezialfinanzierung Liegenschaften Finanzvermögen. Fr. 67'900.00
- Mehraufwand infolge zusätzlicher Abschreibungen Fr. 35'173.29

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von Fr. 35'173.29 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 4'177.34 ab.

Die detaillierteren Erläuterungen zur Erfolgsrechnung sind in der Jahresrechnung ab Seite 5 zu finden.

Spezialfinanzierungen (SF)

SF Wasserversorgung		
	Rechnungsjahr	Budget
	Fr.	Fr.
Erfolg	-489.90	-4'200.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2023	—.—	
Bestand Werterhalt per 31.12.2023	183'100.90	
Bestand Eigenkapital SF per 31.12.2023	60'536.70	

SF Abwasserversorgung		
	Rechnungsjahr	Budget
	Fr.	Fr.
Erfolg	4'265.30	7'600.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2023	9'887.09	
Bestand Werterhalt per 31.12.2023	126'274.98	
Bestand Eigenkapital SF per 31.12.2023	151'345.20	

SF Abfall		
	Rechnungsjahr	Budget
	Fr.	Fr.
Erfolg	-421.55	-8'700.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2023	—.—	
Bestand Eigenkapital SF per 31.12.2023	17'417.70	

Übrige Spezialfinanzierungen (SF)

SF Feuerwehr

Die einseitige SF Feuerwehr (Funktion 1506) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2'377.65 ab. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) beträgt Fr. 47'499.40 (Konto 29000.01)

SF Liegenschaften Finanzvermögen

Mit der Einlage in die SF Liegenschaften Finanzvermögen von Fr. 75'900.00 und der Entnahme des Liegenschaftsunterhalts von Fr. 14'864.80 (Funktion 9630) erhöht sich die Vorfinanzierung auf einen Bestand von Fr. 135'635.92 (Konto 29300.01).

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 49'322.25. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 126'000.00. Die mutmasslichen Nettoausgaben für den Gewässerunterhalt sowie für die Projektierung Kaltenegg wurden noch nicht vollumfänglich getätigt (Planungs- und Abklärungsrückstand).

Wichtige Eckdaten

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	7'531.19	-98'730.00	35'062.68
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	4'177.34	-93'430.00	34'426.18
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	3'353.85	-5'300.00	636.50
Steuerertrag natürliche Personen	638'579.80	587'000.00	641'736.75
Steuerertrag juristische Personen	14'443.15	32'100.00	1'370.50
Liegenschaftssteuer	66'957.65	58'000.00	60'255.65
Nettoinvestitionen	49'322.25	126'000.00	61'835.85
Bestand Finanzvermögen	2'624'123.98		2'532'807.62
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	292'780.55		259'228.23
Bestand Verwaltungsvermögen Allg. Haushalt	282'893.46		247'720.17
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	9'887.09		11'508.06
Fremdkapital	669'413.98		710'629.98
Eigenkapital	2'247'490.55		2'081'405.87
Reserven	187'759.39		152'586.10
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'292'434.90		1'288'257.56

Die komplette Jahresrechnung 2023 kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder in Papierform bezogen werden. Zudem ist die Jahresrechnung 2023 für Interessierte unter www.rohrbachgraben.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen:

ERFOLGSRECHNUNG

Aufwand Gesamthaushalt	Fr. 1'677'824.04
Ertrag Gesamthaushalt	Fr. 1'685'355.23
Aufwand-/Ertragsüberschuss	Fr. 7'531.19

davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt	Fr. 1'525'787.62
Ertrag Allgemeiner Haushalt	Fr. 1'529'964.96
Aufwand-/Ertragsüberschuss	Fr. 4'177.34

Aufwand Wasserversorgung	Fr. 47'675.45
Ertrag Wasserversorgung	Fr. 47'185.55
Aufwand-/Ertragsüberschuss	Fr. -489.90

Aufwand Abwasserentsorgung	Fr. 59'648.87
Ertrag Abwasserentsorgung	Fr. 63'914.17
Aufwand-/Ertragsüberschuss	Fr. 4'265.30

Aufwand Abfall	Fr. 44'712.10
Ertrag Abfall	Fr. 44'290.55
Aufwand-/Ertragsüberschuss	Fr. -421.55

INVESTITIONSRECHNUNG

Ausgaben	Fr. 68'222.25
Einnahmen	Fr. 18'900.00
Nettoinvestitionen	Fr. 49'322.25

NACHKREDITE (in Kompetenz GV)

Fr. —.—

2. Ersatz Software Gemeindeverwaltung; Verpflichtungskredit (einmalig und jährlich wiederkehrende Ausgaben), Beratung und Genehmigung

Ausgangslage

Die Informatikwelt hat sich in den letzten Jahren stark verändert, was auch Einfluss auf die Gemeindeverwaltung hat. Die Gemeinde nutzt seit Jahrzehnten verschiedene Softwarelösungen, die mittlerweile veraltet sind. Beispielsweise wurde die Wartung und der Support der Software für die Protokollverwaltung dieses Jahr vom Anbieter eingestellt. Zudem betreiben wir noch einen eigenen Server vor Ort, dessen Betriebssystem letzten Herbst ausgelaufen ist. Auch die eingesetzte Gemeindeapplikation ist veraltet und bietet nicht genügend Möglichkeiten, um alle notwendigen Arbeiten und Dienstleistungen digital auszuführen.

Der Kanton Bern hat zudem per 01.03.2023 das neue Gesetz und Verordnung über die digitale Verwaltung in Kraft gesetzt. Kernpunkt davon ist das digitale Primat: Alle Behörden (inklusive Gemeinden) müssen digital arbeiten und kommunizieren sowie ihre Akten digital führen. Die Behörden sind verpflichtet, ihre Akten digital in einem geeigneten, sicheren Geschäftsverwaltungssystem (GEVER) zu führen und ihre Leistungen digital auszugestalten. Bis ins Jahr 2027 müssen alle Behörden ein solches GEVER einführen.

Aufgrund dessen ist ein Ersatz der Gemeindesoftware inklusive Anschaffung eines GEVER notwendig. Hierzu wurden verschiedene Anbieter kontaktiert und verschiedene Angebote eingeholt. Die Offerten wurden verglichen und das beste Angebot für die Gemeinde Rohrbachgraben gefunden. Die neue Softwarelösung soll cloudbasiert sein, damit auf einen eigenen Server verzichtet werden kann. Sofern die Gemeindeversammlung den notwendigen Verpflichtungskredit für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben genehmigt, wird die Gemeindesoftware inklusive GEVER neu bei der Dialog Verwaltungs-Data AG aus Baldegg bezogen.

Kosten

Die einmaligen Kosten für die Anschaffung der Gemeindesoftware inklusive GEVER belaufen sich auf rund Fr. 49'000.00 inkl. MwSt. Die jährlich wiederkehrenden Kosten belaufen sich auf rund Fr. 19'000.00 pro Jahr inkl. MwSt.

Zum Vergleich: die bestehende Gemeindesoftware wurde 1999 für rund Fr. 44'000.00 inkl. MwSt. angeschafft. Die jährlich wiederkehrenden Kosten belaufen sich aktuell auf ca. Fr. 11'500.00 inkl. MwSt. Neu werden die jährlich wiederkehrenden Ausgaben deutlich höher ausfallen. Jedoch bietet die neue Software viel mehr Funktionen und beinhaltet auch das notwendige GEVER.

Folgekosten

	Kosten in Fr. pro Jahr
Abschreibung Nutzungsdauer 5 Jahre d.h. 20% Abschreibung pro Jahr auf die einmaligen Kosten	Fr. 10'000.00
Verzinsung 2% kalkulatorischer Zins pro Jahr	Fr. 1'000.00
Total jährliche Folgekosten	Fr. 11'000.00

Die Ausgaben sind im Finanzplan/Budget eingestellt und sind finanziell tragbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung für den Ersatz der Gemeindesoftware inklusive Anschaffung GEVER einen Verpflichtungskredit von Fr. 50'000.00 (einmalige Kosten) mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben von rund Fr. 20'000.00 inkl. MwSt.

3. Schulhaus; Sanierung Fenster, Kreditabrechnung, Kenntnisnahme

Die Gemeindeversammlung vom 26.04.2022 genehmigte einen Verpflichtungskredit von Fr. 40'000.00 für die Sanierung der Fenster im Schulhaus Rohrbachgraben. Zu diesem Zeitpunkt lag die finanzielle Kompetenz des Gemeinderates noch bei Fr. 30'000.00, weshalb die Gemeindeversammlung für diesen Kreditbeschluss zuständig war.

Die Arbeiten wurden im vergangenen Jahr abgeschlossen. Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Kreditsumme	Fr. 40'000.00
Total Ausgaben	<u>Fr. 35'558.50</u>

Kreditunterschreitung **Fr. -4'441.50**

Begründung für die Kreditunterschreitung: Das Unternehmen gewährte auf die Rechnung einen Rabatt von 4%, welcher in der Offerte nicht enthalten war.

Gemäss Gemeindeverordnung Art. 109 Abs. 2 ist die Abrechnung demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

Von der Kreditabrechnung ist Kenntnis zu nehmen.

4. Verschiedenes

Der Gemeinderat wird mündlich über verschiedene Projekte informieren.

Gemeindemitteilungen

Hochwasserschutz und Revitalisierung Rohrbachgrabenbach und Zuflüsse

Letzten Dezember hat die Gemeindeversammlung den Wasserbauplan sowie den notwendigen Verpflichtungskredit für das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Rohrbachgrabenbach und Zuflüsse genehmigt. Seither durfte der Gemeinderat zwei ausserordentlich erfreuliche Nachrichten entgegennehmen:

Der Ökofonds der BKW Energie AG beteiligt sich mit Fr. 50'000.00 an den für die Gemeinde verbleibenden Restkosten.

Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft beteiligt sich mit maximal Fr. 25'000.00 an den für die Gemeinde verbleibenden Restkosten.

An dieser Stelle bedanken wir uns bei der BKW Energie AG sowie der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft erneut ganz herzlich! Diese Unterstützungen leisten einen grossen Beitrag, um das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt erfolgreich voranzubringen.

Stelleninserat: Stellvertretende/r Fahrer/in Ortsbus

Zur Ergänzung unseres Transportdienstes suchen wir ab sofort oder nach Vereinbarung eine/n

Stellvertretende/n Fahrer/in des Ortsbusses für Schülertransporte nach Kleindietwil und für öffentliche Fahrten auf Anfrage

Aufgaben:

- Bei Abwesenheit der ordentlichen FahrerIn: Transport der Schulkinder gemäss aktuellem Stundenplan nach Kleindietwil und retour
- Öffentliche Fahrten auf Anfrage
- Reinigung und Tanken des Fahrzeuges nach Bedarf
- Ca. 1-2 Besprechungen pro Jahr

Anforderungsprofil:

- Gültiger Führerausweis Kat. D1 und Fähigkeitsausweis für Personentransporte CZV oder die Bereitschaft, diesen innerhalb eines Jahres zu erwerben (einjähriges Ausbildungsprogramm)
- Erfüllung Weiterbildungspflicht für den Fähigkeitsausweis Personentransporte
- Freude im Umgang mit Kindern
- Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit
- Bereitschaft, bei Bedarf zusätzliche Fahrten zu übernehmen

Unser Angebot:

- Selbständige und verantwortungsvolle Aufgabe
- Anstellung im Stundenlohn gemäss Personalreglement der Gemeinde Rohrbachgraben

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme an die Gemeindeverwaltung Rohrbachgraben, Tel. 062 965 13 52 oder per Mail info@rohrbachgraben.ch.

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindeschreiberin, Naomi Appel unter Tel. 062 965 13 52 gerne zur Verfügung.

Todesfalle Auto

Hitze im parkierten Auto ist für Tiere **lebensgefährlich!**

Bereits bei 15 Grad Aussentemperatur kann der Innenraum sich bei Sonnenbestrahlung bis über 50 Grad aufheizen. Auch geöffnete Fensterspalten können ein Fahrzeug nicht genügend kühlen. Innerhalb von wenigen Minuten kann ein Hund in einem überhitzten Fahrzeug einen tödlichen Hitzschlag erleiden.

Eine Aktion der
Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz
www.susyutzinger.ch

 susy utzinger
stiftung für tierschutz

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:



- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.



2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **alljährlich bis zum 31. Mai und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut** auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.
- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.
- Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.
- Eigentümer von Waldgrundstücken an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, die Merkblätter «Wald an Kantonsstrassen» und/oder «Wald an Gemeindestrassen» zu beachten.

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.



4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

- Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

Invasive Neophyten

Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen. Ursprünglich kamen diese bei uns nicht vor. Durch den Menschen gelangten sie als Nutz- oder Gartenpflanze oder durch Einschleppung zu uns. Bei einem Teil von ihnen handelt es sich um invasive Neophyten. Diese fallen durch ihren üppigen Wuchs, ihre invasive Verbreitung und Verdrängung der einheimischen Arten negativ auf. Dadurch wird die einheimische Artenvielfalt gefährdet. Gewisse Pflanzen verursachen gesundheitliche Probleme, Schäden an der Infrastruktur oder Einbussen in der Land- und Forstwirtschaft. Eine weitere Verbreitung und Verschleppung der invasiven Neophyten müssen wir verhindern. Einige der invasiven Neophyten sind sogar verboten. Sie dürfen nicht neu angepflanzt und nicht vermehrt werden.

Verhindern Sie die Verbreitung invasiver Neophyten:

- Entfernen Sie Samen und Früchte und entsorgen Sie diese im Kehricht.
- Graben Sie invasive Neophyten komplett aus und entsorgen Sie Schnittgut und Aushub mit vermehrungsfähigem Pflanzenmaterial korrekt.
- Führen Sie Nachkontrollen durch, da auch Jahre nach der Entfernung Samen keimen können.
- Pflanzen Sie in Zukunft nur noch einheimische und standortgerechte Pflanzenarten.

Weitere Informationen zu den invasiven Neophyten und deren Entsorgung finden Sie unter www.be.ch/neobiota oder über nachstehenden QR-Code:



Hier finden Sie eine kleine Auswahl von Neophyten zur Veranschaulichung:



Sanierung Rasenplatz und Böschung vor Gemeindeverwaltung

Der Rasenplatz beim Schulhaus ist sehr uneben und stellt daher ein Verletzungsrisiko dar (Stolpergefahr). Deswegen wird der Rasenplatz voraussichtlich in den Herbstferien 2024 saniert. Weiter wird auch die Böschung vor der Gemeindeverwaltung saniert, um dadurch die Sichtverhältnisse der Ein-/Ausfahrt zu verbessern.

Pro Regio Gutscheine

Sind Sie noch auf der Suche nach einem Geschenk? Wie wäre es mit einem Pro Regio Gutschein? Diese können Sie bei der Gemeindeverwaltung Rohrbachgraben zu folgenden Preisen beziehen: Fr. 10.00, Fr. 20.00 und Fr. 50.00. Die Gutscheine können in der Region Huttwil in fast 100 Detailgeschäften, Garagen, Restaurants und Dienstleistungsbetrieben eingelöst werden.

SlowUp Emmental-Oberaargau

Am Sonntag, 8. September 2024 findet der SlowUp Emmental-Oberaargau statt. Wie jedes Jahr, werden tagsüber verschiedene Strassenteilstücke für den motorisierten Verkehr gesperrt sein. Die Gemeinde Rohrbachgraben kann voraussichtlich über Walterswil/Mühleweg, Neumatt/Häbernbach/Brand (Rohrbach) erreicht bzw. verlassen werden.

Haushaltskunststoffsammlung

Seit 1. Dezember 2023 wird in der Gemeinde Rohrbachgraben im Rahmen der neuen koordinierten Sammlung des Kantons Bern Kunststoff gesammelt. Hierfür sind separate Sammelsäcke notwendig. Die vollen Sammelsäcke können (jederzeit) im entsprechenden Container unterhalb der Gemeindeverwaltung deponiert werden.



Die neuen Sammelsäcke können zu folgenden Preisen bei der Gemeindeverwaltung Rohrbachgraben bezogen werden:

- 35L-Rolle à 10 Stk. Fr. 19.00 inkl. MwSt.
- 60L-Rolle à 10 Stk. Fr. 32.00 inkl. MwSt.

Mit dem Sammelsystem «Bring Plastic back» wird gesammelt:

- Folien wie Tragetaschen, Zeitschriftenfolien, Sixpackfolien, Kassensäckli usw.
- Plastikflaschen und Getränkekarton wie für Milch, Öl, Essig, Getränke, Shampoo,
- Putzmittel, Weichspüler usw.
- Tiefziehschalen wie Eier- und Guetzliverpackungen, Früchte-/Obst- und Fleischschalen usw.
- Eimer, Blumentöpfe, Kübel, Joghurtbecher usw.
- Verbundmaterialien wie Aufschnitt-, Käseverpackungen usw.
- Wichtig: PET-Getränkeflaschen gehören weiterhin in die separate PET-Sammlung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.sammelsack.ch.

Illegale Abfallentsorgung

Am 23. Mai 2024 wurde beim Mattenstutz ein altes Sofa abgeladen und stehen gelassen:



Eine unsachgemässe Entsorgung von Abfällen ist strafbar. Wir verweisen auf das Abfallgesetz des Kantons Bern, welches in Art. 37 unter anderem besagt, dass **die Entsorgung von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen mit Busse bis Fr. 40'000.00 bestraft wird.** Versuche und Gehilfenschaften sind ebenfalls strafbar.

Falls Sie eine unsachgemässe Entsorgung antreffen oder beobachten, danken wir Ihnen um eine entsprechende Mitteilung.

Änderung Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung ab 01.07.2024

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung werden leicht angepasst. Die Gemeindeverwaltung schliesst montags neu bereits um 17.00 Uhr (anstelle bisher um 18.30 Uhr).

Ab 1. Juli 2024 gelten somit folgende Öffnungszeiten:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	Geschlossen	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.45 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 11.45 Uhr	Geschlossen
Donnerstag	08.00 – 11.45 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	Geschlossen	Geschlossen

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten sind nach vorgängiger Vereinbarung nach wie vor möglich. Melden Sie sich hierzu direkt bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 062 965 13 52.



Asiatische Hornisse melden

Die invasive gebietsfremde Asiatische Hornisse *Vespa velutina* breitet sich in der Schweiz aus.

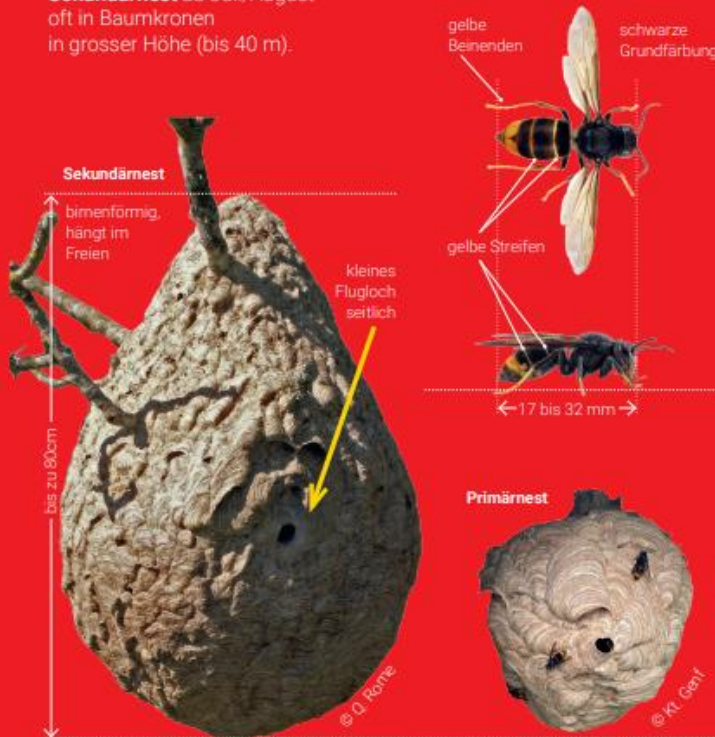


Als exzellente Flugkünstlerin jagt sie grosse Mengen einheimischer Bestäuberinsekten und bedroht damit die Biodiversität. Durch Frass an reifen Früchten ist auch im Wein- und Obstbau mit Schäden zu rechnen.

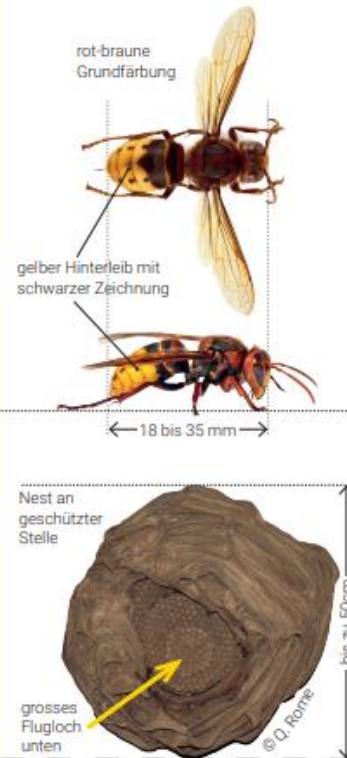
Asiatische Hornissen bauen zwei Nester:

Primärnest im Frühling meist im Siedlungsgebiet, bis 2 m ab Boden und wettergeschützt (z.B. unter dem Vordach eines Schuppens, im Gebüsch, auf dem Estrich).

Sekundärnest ab Juli/August oft in Baumkronen in grosser Höhe (bis 40 m).



Nicht verwechseln mit der einheimischen Hornisse *Vespa crabro*. Sie ist ein Nützlichling.



Fallen fangen vor allem andere Insekten und richten grossen Schaden an!

Helfen Sie mit, die Ausbreitung einzudämmen. Melden Sie Sichtungen mit Foto unter: www.asiatischehornisse.ch

In Zusammenarbeit



Grafik: clicdesign.ch

Einwohnergemeinde Rohrbachgraben
Wald 27, 4938 Rohrbachgraben

Tel. 062 965 13 52 | info@rohrbachgraben.ch | www.rohrbachgraben.ch